



WirtschaftsBlatt

A PRODUCT OF APA-DEFACTO
CLIPPING
SERVICE

Ansprüche auf Elternteilzeit ändern sich

WirtschaftsBlatt/Wien
Seite 22 / 3. Februar 2016 / Auflage: 55717

CMS

ARBEITSRECHT

Ansprüche auf Elternteilzeit ändern sich

WIEN. Seit Jahresanfang ist der Arbeitsumfang für Mitarbeiter in Elternteilzeit neu geregelt: „Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens um 20 Prozent reduziert werden und darf zwölf Stunden nicht unterschreiten“, erklärt Christoph Wolf, Arbeitsrechtsexperte bei CMS Reich Rohrweig Hainz. Wenn ein Betrieb Arbeitsplätze neu vergibt und zum Beispiel außerhalb des Unternehmens ein Jobinserat schaltet, müssen Teilzeitbeschäftigte zuvor informiert werden.

Ausbildungskosten

Geändert haben sich seit Jahresanfang auch die Bestimmungen für die Rückzahlung einer Ausbildung. „Die zulässige zeitliche Bindungsdauer wurde auf maximal fünf Jahre eingeschränkt und der Rückerstattungsbetrag ist zwingend nach Monaten zu aliquotieren“, so Wolf. Eine Vereinbarung über die Kostenrückerstattung ist übrigens im Einzelfall abzuschließen und muss Art der Ausbildung und Kosten konkretisieren.

Klauseln in den Dienstverträgen wie „Beendet der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis sind sämtliche Ausbildungskosten rückzuerstatten“ sind laut Wolf ungültig.

Um künftig Arbeitsverhältnisse transparenter zu gestalten, schreibt der Gesetzgeber vor, dass in All-In-Verträgen explizit die Höhe des Grundgehalts angegeben werden muss. „Bisher beinhalteten All-In-Verträge pauschal Entgelt für die Gesamtarbeitszeit, ohne zwischen Normalarbeitszeit und Überstundenarbeit zu differenzieren“, so Wolf. Mitarbeiter konnten so nicht nachrechnen, ob der Bezug das kollektivvertragliche Mindestentgelt inklusive der gesetzlich vorgegebenen Überstundenvergütung erreicht. [clp]

»claudia.peintner@wirtschaftsblatt.at